Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

am Fachbereich Maschinenbau / Campus Bocholt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 112

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung 112

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad 112

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit 112

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit 114

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 114

§ 6 Prüfungsausschuss 114

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 114

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 114

§ 9 Einstufungsprüfung (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 114

§ 10 Leistungspunkte 114

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten 115

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 115

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation 115

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 115

II. Modulprüfungen 115

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen 115

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen 117

§ 17 Durchführung der Prüfungen 117

§ 18 Klausurarbeiten (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 117

§ 19 Mündliche Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 117

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen (entspricht Rahmenprüfungsordnung) 117

III. Praxisphase **117**

§ 21 Praxisphase **117**

IV. Bachelorarbeit **118**

§ 22 Bachelorarbeit (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **118**

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit **118**

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit **118**

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit **118**

§ 26 Kolloquium **118**

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer **118**

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **118**

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde **118**

§ 29 Diploma Supplement (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **119**

§ 30 Zusatzmodule (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **119**

VI. Schlussbestimmungen **119**

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **119**

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung) **119**

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften **119**

Anhang „Studienverlaufsplan“

Anhang „Anwesenheitspflichtige Praktika“

Vorbemerkung

Die Nummerierung und Titel der Paragraphen entsprechen denen der Rahmenprüfungsordnung.

Paragraphen, zu denen in dieser Studiengangsprüfungsordnung keine weiteren Festlegungen getroffen werden, sind mit „(entspricht Rahmenprüfungsordnung)“ gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 und Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23.12.2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.01.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als Rahmen PO bezeichnet- für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Bachelor of Science, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist:
1. Der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.
2. Der Nachweis eines Vorpraktikums von 12 Wochen. Von den 12 Wochen sollen jeweils 6 Wochen in technischen und 6 Wochen in betriebswirtschaftlichen Bereichen stattfinden. Von dem Praktikum muss mindestens die Hälfte bis zu Beginn des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, diesen Teil bereits bei Beginn des Studiums absolviert zu haben. Das komplette Praktikum muss bis zu Beginn des fünften Fachsemesters absolviert sein. Die zusammenhängende Praktikumszeit in einem Betrieb sollte für das technische sowie für das betriebswirtschaftliche Praktikum mindestens 3 Wochen betragen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als

Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Informationstechnik gilt das technische Vorpraktikum als abgeleistet. Das betriebswirtschaftliche Vorpraktikum muss nachgewiesen werden. Für Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Wirtschaft gilt das betriebswirtschaftliche Vorpraktikum als abgeleistet. Das technische Vorpraktikum muss nachgewiesen werden. Eine Meisterprüfung, die das Studium an einer Fachhochschule erlaubt, wird als technisches Vorpraktikum anerkannt.
Das technische Praktikum muss mindestens zwei Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden können:

- Urformen
- Spanende Fertigungsverfahren
- Umformende Fertigungsverfahren
- Thermische Füge- und Trennverfahren
- Mechanische Fügeverfahren
- Industrielle stoffeigenschaftsändernde oder beschichtende Verfahren
- Programmierung und Bedienung von produktions- oder entwicklungsnaher Industrie-Software

Das betriebswirtschaftliche Praktikum muss mindestens eine Tätigkeit umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden kann:

- Rechnungswesen / Controlling
- Beschaffungswesen / Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung
- Organisation / Organisationsgestaltung / Unternehmensentwicklung
- Marketing / Vertrieb
- Personalwirtschaft
- Finanzierung.

Nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit erhält der Praktikant vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Praktikumsdauer und Tätigkeit vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

(1) Das Studienvolumen beträgt 20 Semesterwochenstunden.

(5) Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfungsordnung und können, im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.

(6) Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlmodulen wird durch das vom Fachbereich Maschinenbau, Campus Bocholt, bereitgestellte elektronische System oder durch Aushang bekannt gegeben. Zusätzlich sind alle Bachelormodule der gesamten Westfälischen Hochschule als Wahlmodul wählbar. Diese Module müssen mit mindestens sechs Leistungspunkten bewertet sein und werden auf Antrag der Studierenden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 6 Prüfungsausschuss

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung, z.B. in den Fällen von Beratungsgesprächen, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in Fachsemester, Anerkennung von Vorpraktika, Anerkennung von Berufsausbildungen als Vorpraktikum, Einladung des Prüfungsausschusses, Gutachten, Ausstellung von Bescheinigungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche, Prüferbestellung, Unterzeichnung von Bescheiden, Anerkennung von Prüfungsunfähigkeit sowie die Festsetzung von Prüfungsanmeldefristen auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, dies gilt jedoch nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 9 Einstufungsprüfung (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 10 Leistungspunkte

(1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Vergabe der Leistungspunkte wird in dieser Prüfungsordnung wie folgt geregelt.

(2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die diesem Modul im Studienverlaufsplan zugeordnet sind (siehe Anlage „Studienverlaufsplan“).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

(7) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden (,,Bonuspunkte“). Maximal dürfen „Bonuspunkte“ bis zu einem Wert von 20% in die Modulnote eingerechnet werden oder zusätzlich vergeben werden. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung darf von den Auswirkungen der gegebenenfalls eingesetzten Bonusregelung nicht beeinflusst werden. Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.

(2) Studierende haben in ihrem Studienverlauf insgesamt zweimal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Sie kann auch zweimal auf dasselbe Modul angewendet werden. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule beim / bei der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beantragung ist der Nachweis eines Beratungsgesprächs beim Prüfer / bei der Prüferin oder beim Fachstudienberater / bei der Fachstudienberaterin beizufügen. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

(5) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(4) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung

zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

(5) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmen PO.

(6) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden§ 18 Abs. 2ff. Rahmen PO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmen PO findet Anwendung.

(7) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

(8) Die Prüferinnen bzw. Prüfer geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl" bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl" bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

(9) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht-zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

(10) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
a. 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
b. die Zahl, der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.

(11) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich

entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(12) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 10 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut" (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut" (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend" (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend" (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

(6) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

(5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, siehe Anlage „Anwesenheitspflichtige Praktika“. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 18 Klausurarbeiten (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 19 Mündliche Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

(4) Ferner ist Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase, dass die/der Studierende mindestens 110 Leistungspunkte erworben hat.

(5) Bei erfolgreicher Ableistung werden die in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase hat 12 Leistungspunkte und wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Neben den in § 23 der Bachelor-Rahmen PO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit muss die/der Studierende alle Module der ersten vier Fachsemester erfolgreich absolviert haben und mindestens 135 Leistungspunkte erworben haben.

(5) Die Bachelorarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Wochen.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt in mindestens zweifacher gedruckter Ausfertigung abzuliefern. Darüber hinaus kann eine digitale Form der Arbeit bei den Prüferinnen und Prüfern nach Absprache einzureichen sein.

(3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

(4) Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung (entspricht Rahmenprüfungsordnung)
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

(1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten

(Zehntelnote) und der nach Leistungspunkten gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit berechnet.

§ 29 Diploma Supplement (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

§ 30 Zusatzmodule (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen (entspricht Rahmenprüfungsordnung)

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Maschinenbau an der Westfälischen Hochschule / Campus Bocholt aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der bei der /dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.

(3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2025 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Für dual Studierende gilt im Sinne von Satz 1 eine Frist bis zum 31.08.2026. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden nach § 8 der RahmenPO anerkannt.

(4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Westfälischen Hochschule vom 14.04.2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 05.05.2021.

Bocholt, den 26.04.2021

gez. Prof. Dr. Martin Maß
Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 07.05.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Anhang „Studienverlaufsplan“

Studienverlaufsplan Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Semester	Modulkürzel	Modul	CP	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
	MAT	Mathematik für Ingenieurwissenschaft 1	6	3	1	0												
	TME1	Technische Mechanik 1	6	2	2	0												
1.	BUB	Buchführung und Bilanzierung	6	3	1	0												
	WEK	Werkstoffkunde	6	3	0	1												
	ELE	Elektrotechnik	6	3	0	1												
	FET	Fertigungstechnik	6				3	1	0									
	KRE	Kostenrechnung	6				3	1	0									
2.	INF	Informatik	6				3	0	1									
	BWL	Betriebswirtschaftslehre	6				3	1	0									
	TME2	Technische Mechanik 2	6				2	1	1									
	BOS	Betriebsorganisation	6							2	2	0						
	CAD	Computer Aided Design	6							3	0	1						
3.	REC	Recht	6							2	2	0						
	ENG	Englisch	6							0	4	0						
	LOG	Logistik	6							2	2	0						
	PCO	Planung und Controlling	6										2	2	0			
	QMG	Qualitätsmanagement	6										2	2	0			
4.	PMA	Projektmanagement	6										2	2	0			
	FES	Fertigungssysteme	6										2	0	2			
	WMB1	Wahlmodul für Bachelor 1	6										4	0	0			
	EPR	Enterprise Resource Planning	6													2	0	2
	BUI	Business Intelligence	6													4	0	0
5.	MAV	Marketing und Vertrieb	6													2	2	0
	MUA	Maschinen- und Anlagentechnik	6													2	1	1
	WMB2	Wahlmodul für Bachelor 2	6													4	0	0
	BA	Bachelorarbeit	12															
6.	PRX	Praxisphase	12															
	PRJ	Projektarbeit	6															

Anhang „Anwesenheitspflichtige Praktika“

Anwesenheitspflichtige Praktika

Semester	Modulname	Abkürzung
1	Elektrotechnik für Wirtschaftsingenieurwesen	ELE
2	Informatik für Wirtschaftingenieurwesen	INF
5	Enterprise Resource Planning	ERP